

II- 323 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 183/J

1979 -11- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten WESTREICHER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Umsatzsteuerfreiheit für den Touristenexport
gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 2 lit. b UStG. 1972

Die im Umsatzsteuergesetz 1972 statuierte Steuerfreiheit für den Export, die auch im Falle der Selbstabholung des Gegenstandes durch den ausländischen Käufer gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 2 lit. b UStG. 1972 gewährt wird, hat den österreichischen Touristenexport sehr stark belebt. Davon profitieren die Wirtschaftszweige der Industrie, des Handels, des Gewerbes und nicht zuletzt auch der Fremdenverkehr.

Für eine stärkere Ausweitung des Exportgeschäftes stellt sich gerade im Ausländertourismus jedoch die gesetzliche Voraussetzung der unmittelbaren Verbringung des gekauften Gegenstandes in das Ausland, ohne Benützung im Inland, als wesentliches Hindernis dar. Dies gilt insbesondere für alle Sportausrüstungsgegenstände.

Aus Zweckmäßigkeitssgründen werden solche Gegenstände sehr oft im Rahmen eines Österreichurlaubes gekauft. Der ausländische Gast ist meist verwundert, wenn nicht verärgert, wenn ihm die im Inland stark propagierte Umsatzsteuerfreiheit für den Touristenexport an der Grenze durch Verweigerung der "Identitätsbestätigung" wegen erfolgter Benützung des Gegenstandes im Inland verwehrt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Inwieweit sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dafür Vorkehrungen zu treffen, daß beim Kauf von Sportausrüstungsgegenständen - gleich wie derzeit beim Export von Kraftfahrzeugen im Wege der Selbstabholung bereits möglich - auch bei kurzfristiger Benützung während des Urlaubes eine Umsatzsteuerfreiheit bei der Ausfuhr noch möglich ist?